

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung	Deep Cleaner
-------------	--------------

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung

Biozid für industrielle und/oder gewerbliche Zwecke

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname	TORGGLER S.R.L.
Adresse	Via Prati Nuovi 9
Stadt, Dorf	Marlengo
Postleitzahl	39020
Provinz	BZ
Staat	Italy
Telefonnummer	+39 0473 282400
Fax	+39 0473 282501
E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist	reach@torggler.com

1.4 Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an	+39 348 662 70 93 (08.00 - 17.30)
--	-----------------------------------

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahrenklassifizierung

Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1A	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Abschnitt 2

Gefahrenhinweise

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P280	Schutzhandschuhe tragen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P261	Einatmen von Nebel, Aerosol, Dampf vermeiden.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Enthält

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

Enthält Biozidprodukte. Dieses Produkt enthält Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid CAS-Nr. 68424-85-1 als Desinfektionslösung gegen Algen (PT2). Dieses Produkt enthält Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid, CAS-Nr. 68424-85-1, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on als Konservierungsmittel für Baumaterialien (PT10).

2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.
Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2 Gemische****Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides**

Konzentration	$0,55 \leq x < 1 \%$
CAS-Nummer	68424-85-1
EG-Nummer	270-325-2
Gefahrenklassifizierung	- Acute Tox. 4; H302 - Skin Corr. 1B; H314 - Eye Dam. 1; H318 - Aquatic Acute 1; H400 - Aquatic Chronic 1; H410
M-Faktor (akut)	10
M-Faktor (chronisch)	1

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

Konzentration	$0,039 \leq x < 0,088 \%$
CAS-Nummer	26530-20-1
EG-Nummer	247-761-7
Index-Nummer	613-112-00-5
Gefahrenklassifizierung	- Acute Tox. 3; H301 - Acute Tox. 3; H311 - Skin Corr. 1; H314 - Skin Sens. 1A; H317 - Eye Dam. 1; H318 - Acute Tox. 2; H330 - Aquatic Acute 1; H400 - Aquatic Chronic 1; H410
M-Faktor (akut)	100
M-Faktor (chronisch)	100

Abschnitt 3

Spezifische
Konzentrationsgrenzwerte

• Skin Sens. 1A; H317: $\geq 0,0015\%$

Zusätzliche Einstufung

EUH071

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Schutz der Retter

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontamination abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Abschnitt 5

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen oder mit Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland)

kein/e

Anwendbare technische Anweisung gemäß Königlichem Dekret 656/2017:

Klassifizierung	Lagerung in ortsfesten Behältern	Lagerung in ortsbeweglichen Behältern
- H411 – Aquatic Chronic 2 - H317 – Skin Sens. 1A	Nicht anwendbar	MIE APQ-10 – Lagerung in ortsbeweglichen Behältern

Die im Königlichen Dekret 656/2017 festgelegten Bedingungen für die Zusammenlagerung sind zu beachten.

Empfohlene Lagertemperatur: 10-30 °C.

Abschnitt 7

7.3 Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar.

Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise

Deutschland-AGW	BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
Deutschland-MAK	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK
Schweiz-MAK	Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK (SUVA)
Schweiz-VME/VLE	Valeurs limites d'exposition aux postes de travail: VME/VLE (SUVA).
Österreich-MAK	Gesamte Rechtsvorschrift für Grenzwertverordnung 2021, Fassung vom 17.06.2021

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

	TWA		STEL		CEILING		Bemerkungen	
	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm		
Deutschland-AGW	0,05		0,1				dermal	
Deutschland-AGW	0,05		0,1				Inhalation	
Deutschland-MAK	0,05		0,1				dermal	
Deutschland-MAK	0,05		0,1				Inhalation	
Schweiz-MAK	0,05		0,1				Inhalation	
Schweiz-VME/VLE	0,05		0,1				Inhalation	
Österreich-MAK	0,05				0,05		dermal	
Österreich-MAK	0,05				0,05		Inhalation	

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,0022 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,0475 mg/kg/d
Referenzwert in Meereswasser	0,00022 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,00475 mg/kg/d
Referenzwert für Boden (Landwirtschaftlich)	0,0082 mg/kg/d
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,00122 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.
Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.
Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.
Zur Auswahl von Risikohandhabungsmaßnahmen sowie Betriebsbedingungen sind die beigefügten Expositionsszenarien ebenfalls aussagekräftig.
Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).
Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.
Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.
Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des unten angegebenen Typs:

Abschnitt 8

Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des unten angegebenen Typs

Material	Dicke	Durchbruchzeit
Nitrilkautschuk (NBR)	0,4 mm	480 min
–	–	–

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344/EN ISO 13034). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden. Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Die Arbeitsplätze müssen regelmäßig von kompetentem Personal, wie beispielsweise dem Sicherheitsverantwortlichen, kontrolliert werden. Das Bedienpersonal muss entsprechend geschult sein.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	farblos	
Geruch	schwach	
Geruchsschwelle	Nicht anwendbar	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	100 °C (212 °F)	
Entzündbarkeit	nicht entflammbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 60 °C (> 140 °F)	
Zündtemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar	
pH-Wert	4 ≤ x ≤ 5	Temperatur: 20 °C (68 °F)
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Dynamische Viskosität	unbestimmt	
Löslichkeit	in allen Verhältnissen	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1 g/cm³	Temperatur: 20 °C (68 °F)
Relative Dampfdichte	unbestimmt	

Abschnitt 9

Partikeleigenschaften

Information nicht verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Information nicht verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar	
Gesamtfeststoffe	0 %	Temperatur: 250 °C (482 °F)

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den/die Wirkstoff(e) darf das Produkt vor der Verwendung nicht verdünnt oder mit anderen chemischen Produkten vermischt werden.

Haltbarkeit: 24 Monate ab Produktionsdatum, wenn bei einer Temperatur von ca. 20 °C gelagert.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5 Unverträgliche Materialien

Information nicht verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information nicht verfügbar.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1 Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Information nicht verfügbar.

Abschnitt 11

11.1.2 Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar.

11.1.3 Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Information nicht verfügbar.

11.1.4 Wechselwirkungen

Information nicht verfügbar.

11.1.5 AKUTE TOXIZITÄT**2-Octyl-2H-isothiazol-3-on**

LD50 (Oral):	125 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	311 mg/kg	
LC50 (Inhalativ - Stäube/Nebel):	0,27 mg/l	Belichtungsdauer: 4h Arten/Richtlinien: Ratte

Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides

ATE (Oral)	500 mg/kg	Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung
------------	-----------	--

11.1.6 ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.7 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.8 SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

11.1.9 KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.10 KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.11 REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.12 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.13 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.14 ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder

Abschnitt 11

vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1 Toxizität

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

EC10 Algen / Wasserpflanzen	0,00022 mg/l	Belichtungsdauer: 72h Arten/Richtlinien: Navicula pelliculosa
EC50 - Krebstiere	0,42 mg/l	Belichtungsdauer: 48h Arten/Richtlinien: Daphnia magna (OECD 202)
LC50 - Fische	0,036 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: Oncorhynchus mykiss (OECD 203)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	0,084 mg/l	Belichtungsdauer: 72h Arten/Richtlinien: Desmodesmus subspicatus (OECD 201)
NOEC chronisch Fische	0,022 mg/l	Arten/Richtlinien: Oncorhynchus mykiss (OECD 210) / 28 d
NOEC chronisch Krebstiere	0,002 mg/l	Arten/Richtlinien: Daphnia magna (OECD 211) / 21 d
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	0,00068 mg/l	Arten/Richtlinien: Skeletonema costatum (OECD 201) / 72 h

Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides

EC10 Algen / Wasserpflanzen	0,0025 mg/l	Belichtungsdauer: 72h Arten/Richtlinien: Selenastrum capricornutum (OECD 201)
EC50 - Krebstiere	0,016 mg/l	Belichtungsdauer: 48h Arten/Richtlinien: Daphnia magna (Reach dossier)
LC50 - Fische	0,85 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: Oncorhynchus mykiss (OECD 203)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	0,02 mg/l	Belichtungsdauer: 72h Arten/Richtlinien: Selebastrum capricornutum (OECD 201)
NOEC chronisch Fische	0,0322 mg/l	Arten/Richtlinien: Primephalas promelas (U.S. EPA FIFRA 72-4)(Reach dossier)
NOEC chronisch Krebstiere	0,025 mg/l	Arten/Richtlinien: Daphnia magna (OECD 211) / 21 d

Sofern das produktthaltige Abwasser entsprechend der geltenden Gesetzgebung eingeleitet wird, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schlammzersetzung zu erwarten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

Wasserlöslichkeit	500 mg/l	
Abbaubarkeit	Inhärent abbaubar	

Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides

Abbaubarkeit	Schnell abbaubar	
--------------	------------------	--

Die Stoffe sind in Belebungsanlagen biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

Biokonzentrationsfaktor	19,21	
Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	2,92 LogKow	

Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides

Biokonzentrationsfaktor	79	
-------------------------	----	--

Abschnitt 12

Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser

2,47 LogKow

12.4 Mobilität im Boden**2-Octyl-2H-isothiazol-3-on**

Einteilungsbeiwert Boden / Wasser

0,352 LogKoc

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Schwermetalle und ihre Verbindungen gemäß Richtlinie 2006/11/EG: Keine.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/160/CE (WRRL) vom 23.10.2000: Das Produkt enthält keine prioritären Stoffe gemäß WRRL, die eine Wasserüberwachung erfordern.

Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX - DIN EN ISO 9562): Das Produkt enthält keine Stoffe, die den AOX-Wert des Abwassers beeinträchtigen können.

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

EWC: 160305*

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

Einstufung gefährlicher Abfälle - Verordnung (EU) 1357/2014

HP 14 – ökotoxisch

Abschnitt 14 Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR / RID	IMDG	IATA
UN 3082	UN 3082	UN 3082

- Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift 375 nicht den Vorschriften des ADR/RID, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen $\leq$ 5Kg/L befördert wird.
- Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift 375 nicht den Vorschriften des IMDG-Codes, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen $\leq$ 5Kg/L befördert wird.
- Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift A197 nicht den IATA-Gefahrgutvorschriften, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen $\leq$ 5Kg/L befördert wird.

Torggler	TORGGLER S.R.L.		Durchsicht Nr. 5.0
	Deep Cleaner		Änderungsdatum 31.08.2026
			Ersetzt die überarbeitete Fassung: 4.0
			DE - Deutsch
Abschnitt 14			
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
ADR / RID	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides)		
IMDG	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides)		
IATA	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides)		
14.3 Transportgefahrenklassen			
	Klasse	Etikett	
ADR / RID	9	9	
IMDG	9	9	
IATA	9	9	
14.4 Verpackungsgruppe			
ADR / RID		IMDG	IATA
III		III	III
14.5 Umweltgefahren			
ADR / RID	Umweltgefährdend		
IMDG	Meeresschadstoffe		
IATA	Umweltgefährdend		
Zur Luftbeförderung ist die Umgebungsgefahrmarkierung nur bei den Normen UN 3077 und UN 3082 pflichtig.			
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
ADR / RID			
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr - Kemler	90	Begrenzte Mengen	5 L
Beschränkungsordnung für Tunnel	(-)	Sondervorschriften	274, 335, 375, 601, 650
IMDG			
EmS	F-A, S-F	Begrenzte Mengen	
Gedruckt am 31.08.2026		Seite Nr. 11 / 15	

Abschnitt 14

IATA

Maximale Menge (Fracht)	450 L	Verpackungshinweise (Cargo)	964
Maximale Anzahl (Passagiere)	450 L	Verpackungsanweisungen (Passagiere)	964
Sondervorschriften	A97, A158, A197, A215		

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

E2

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

	Einschränkungen	Registrierungsnummer EU
Produktbeschränkungen	3	
Enthaltene Stoffe		
	75	

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Registrierungsnummer EU

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Registrierungsnummer

Sunset date

Registrierungsnummer EU

kein/e

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

kein/e

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

kein/e

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

kein/e

Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe

kein/e

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK3 – Stark wassergefährdend

Reg. (EU) n. 528/2012 über Biozidprodukte:

Biozidprodukt unterliegt den Übergangsfristen des § 89 BPR.

Abschnitt 15

Dieses Produkt enthält Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid CAS-Nr. 68424-85-1 als Desinfektionslösung gegen Algen (PT2).
Dieses Produkt enthält Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid, CAS-Nr. 68424-85-1, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on als Konservierungsmittel für Baumaterialien (PT10).

Hinweise zur Einschränkung der Arbeitstätigkeit:

Beachten Sie die Nutzungsbeschränkungen für Kinder.

Beachten Sie die Anwendungsbeschränkungen für schwangere oder stillende Frauen.

Informationen zu VOC:

Richtlinie 2010/75/EG: Das Produkt enthält keine nennenswerten Mengen an VOCs.

Richtlinie 2004/42/EG: Das Produkt trägt nicht dazu bei, den VOC-Wert in Farben und Lacken wesentlich zu erhöhen.

VOCs gemäß Umweltzeichen für Innen- und Außenfarben (2014/312/EU): Das Produkt enthält keine schwerflüchtigen organischen Verbindungen.

VOCV (Schweiz): Das Produkt enthält keine VOC-Stoffe, die in der Positivliste der VOCV in der Schweiz aufgeführt sind.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 2	Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 2
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1
Skin Corr. 1	Ätzwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 1
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 1B
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1A
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erklärung

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP

Abschnitt 16

Erklärung

- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

Allgemeine Bibliographie

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 (I ATP CLP) des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) 286/2011 (II ATP CLP) des Europäischen Parlaments
 6. Verordnung (EU) 618/2012 (III ATP CLP) des Europäischen Parlaments
 7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV ATP CLP) des Europäischen Parlaments
 8. Verordnung (EU) 944/2013 (V ATP CLP) des Europäischen Parlaments
 9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI ATP CLP) des Europäischen Parlaments
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
 11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX ATP CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X ATP CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI ATP CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII ATP CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV ATP CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII ATP CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII ATP CLP)
 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX ATP CLP)
 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX ATP CLP)
 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI ATP CLP)
 27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII ATP CLP)
 28. Verordnung (EU) 2024/2865
 29. Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 (XXIII ATP CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
 - Umgang mit Chemikaliensicherheit
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
 - Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
 - N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
 - IFA GESTIS-Website
 - ECHA-Website
 - Datenbank mit SDS-Modellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer

Abschnitt 16

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem eigenen Wissen zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Benutzer müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument ist nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft zu betrachten.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; Daher müssen Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit. Bieten Sie dem ernannten Personal eine angemessene Schulung im Umgang mit chemischen Produkten.

Berechnungsmethoden zur Klassifizierung

Chemisch-physikalischen Gefahren:

Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde mit einer anderen Software als die vorherige Version erstellt. Die neue Berechnung erlaubt es uns nicht, alle Unterschiede gegenüber der vorherigen Version zu identifizieren. Wir empfehlen daher, alle 16 Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts sorgfältig zu lesen. Wir stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung, um jegliche Erläuterungen zum Inhalt oder zu den Änderungen gegenüber der vorherigen Version, die professionellen oder industriellen Anwendern zur Verfügung steht, zu geben.